

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Vorbemerkung

Der übersandte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sieht vor, die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.02.2011 in nationales Recht umzusetzen. Beabsichtigt sind hierfür Ergänzungen und Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) und im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG).

i. Geplante Änderungen des BGB

In Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU ist geplant, die Möglichkeit vertraglicher Fälligkeitsvereinbarungen durch einen neu zu schaffenden § 271a BGB zeitlich zu begrenzen. Des Weiteren soll der in § 288 Abs. 2 BGB geregelte Verzugszinssatz von acht auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz angehoben werden. In den neu zu schaffenden Absätzen 5 und 6 des § 288 BGB wird eine Pauschale von 40,00 EUR für Fälle des Schuldnerverzuges festgelegt und gleichzeitig geregelt, dass ein vertraglicher Ausschluss von Verzugszinsen sowie der Pauschale unwirksam ist. Mit Ergänzung der Klauselverbote des § 308 BGB sollen Verbraucher vor grob nachteiligen Vertragsklauseln oder Praktiken im Zahlungsverkehr besser geschützt werden.

1. Neueinführung eines § 271a BGB

Mit der Regelung des § 271a Abs. 2 BGB-Entwurf (BGB-E), der für öffentliche Auftraggeber grundsätzlich eine Zahlungshöchstfrist von 30 Tagen vorgibt, wird zwar die Möglichkeit beschränkt, Zahlungsfristen rein vertraglich zu regeln. Die den Verträgen regel-

mäßig zu Grunde gelegten Vertragsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Bund beinhalten jedoch bereits bisher eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ob bei Verträgen, die der Ausnahmeregelung von § 271a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E unterfallen, die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen wirtschaftlich wäre, kann erst die praktische Erfahrung zeigen.

2. Vorgesehene Änderung von § 288 Abs. 2 BGB

Eine nachteilige Auswirkung der in § 288 Abs. 2 BGB-E vorgesehenen Erhöhung des Verzugszinssatzes um einen Prozentpunkt wird für die Praxis nicht gesehen.

3. Neueinführung der Absätze 5 und 6 § 288 BGB

Die Regelung des § 288 Abs. 5 BGB-E bestimmt, dass für Geschäfte ohne Verbraucherbeteiligung für den Fall des Zahlungsverzuges durch den Schuldner generell eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu leisten ist. Die Pauschale soll dabei auf Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet werden, wenn der Gläubiger einen höheren Schaden als 40,00 EUR nachweist.

Aufgrund dieser Regelung entstünde der Anspruch auf die Zahlung der Pauschale bereits mit Verzugseintritt und folglich unabhängig von der tatsächlichen Höhe des entstandenen Schadens sowie der Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes. Vor diesem Hintergrund scheint eine Höhe von 40,00 EUR nicht unproblematisch, insbesondere, wenn es sich um einen geringen Rechungsbetrag handelt. Die Pauschale stünde dann möglicherweise in keinem Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Rechnungsbetrag.

Ob Unternehmen die Möglichkeit einer solchen Entschädigung gegenüber ihren Kunden in der Praxis tatsächlich nutzen würden, bleibt abzuwarten. Der Entschädigungstatbestand würde jedenfalls einen verwaltungstechnischen Mehraufwand bedeuten, da die bestehenden Verfahrensabläufe für eigene Forderungen entsprechend neu gestaltet werden müssten, um gegebenenfalls eine Geltendmachung der Pauschale sowie deren Anrechnung umzusetzen.

Hinsichtlich der in § 288 Abs. 6 BGB-E normierten Unwirksamkeit von vertraglichen Regelungen, die Verzugszinsen oder die Pauschale in Höhe von 40,00 EUR ausschließen, werden keine besonderen Auswirkungen gesehen.

4. Neueinführung der Klauseln 1a und 1b im § 308 Nr. 1 BGB

Diese Änderungen beziehen sich auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und sollen die Verbraucher schützen. Besondere Auswirkungen werden auch hier nicht gesehen.

II. Geplante Änderungen EGBGB und des UKlaG

Bezüglich der Auswirkungen durch die vorgesehenen Änderungen im EGBGB und UKlaG ergeben sich keine Besonderheiten.

III. Auswirkungen der geplanten Änderungen auf Einzelgebiete

Im Folgenden gesondert dargestellt werden die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Gebiete Beschaffungstätigkeit nach Vergabeordnungen und Regress.

Auswirkungen auf die Beschaffungstätigkeit nach den Bestimmungen der Vergabeordnungen

Soweit die Beschaffung der Träger der Rentenversicherung nach den Bestimmungen der Vergabeordnungen erfolgt, ist festzustellen, dass beispielsweise die in § 16 Abs. 5 Nr. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B - genannte Frist von der geplanten gesetzlichen Regelung abweicht. Die dort genannte Frist von zwei Monaten stimmt vom Wortlaut her nicht mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist überein, die von 30 und nur in besonderen Fällen von 60 Tagen ausgeht. Zur Klarstellung wäre es wünschenswert, wenn zumindest in die Gesetzesbegründung ein Hinweis eingefügt würde, dass die im Vergaberecht in den jeweiligen Vergabeordnungen festgeschriebenen Fristen als von den Gesetzesänderungen ausgenommen oder als ausdrücklich vereinbart und sachlich gerechtfertigt gelten.

2. Auswirkungen auf den Bereich Regress

Hinsichtlich der Beitreibung von Regressansprüchen gemäß §§ 116 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 110 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden sich die geplanten Änderungen nach Auffassung der Träger der Rentenversicherung voraussichtlich nicht auswirken, da der Anwendungsbereich der zu Grunde liegenden Richtlinie 2011/7/EU auf Zahlungsansprüche von vereinbartem Entgelt im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern oder öffentlichen Auftraggebern abzielt und keine Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen regelt.

Zudem richten sich Regressansprüche, soweit nicht die Haftpflichtversicherungen in Anspruch genommen werden, gegen Privatpersonen, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind (§ 271a Abs. 4 BGB-E, § 288 Abs. 5 BGB-E, § 1a UKlaG).

IV. Ergebnis

Der mit Schreiben vom 24.02.2014 übersandte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr wird sich im Fall seiner Umsetzung nicht maßgeblich auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung auswirken.